

2. Die Untertanen

Die **Leibeigenen** waren unfrei. Gewöhnlich lebten sie in der unmittelbaren Umgebung ihres Herrn. Sie verrichteten Arbeiten im Haushalt, im Stall und auf den Feldern. Wenn sie heiraten wollten, musste ihr Herr einverstanden sein. Er wollte seine Magd nicht in das Gebiet eines anderen Herrn ziehen lassen, sonst ging ihm eine wertvolle Arbeitskraft verloren.

Die Leibeigenschaft war aber nicht nur nachteilig. Das Gesinde, wie man die Knechte und Mägde auch nannte, gehörte voll zur Familie des Herrn. Gebar eine Magd ein Kind, so wurde es zusammen mit den Kindern des Herrn erzogen. Wenn ein Knecht alt geworden war, sorgte der Herr für ihn.

Die Hörigen oder Halbfreien lebten gewöhnlich als **Pächter** auf einem Hof des Herrn. Sie mussten dem Herrn **Abgaben** (Zehnten) und **Frondienst** leisten, besaßen aber mehr Freiheit als die Leibeigenen. Allerdings blieben sie Eigentum des Herrn. Sowohl die Leibeigenschaft als auch die Hörigkeit vererbte sich auf die Kinder. Es war verpönt, als ritterlicher Dienstmann eine Magd zu heiraten. Geschah das doch einmal, dann gehörten ihre Kinder zum niedrigen Stand, das heißt, sie galten als Leibeigene.

Als Gegenleistung beschützte der Lehensherr oder der Vogt, seine Untertanen vor Fremden und vor Überfällen (Wegelagerer).